



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat: Landrat
Fachdienst: Persönlicher Referent,
Controlling
Sachbearbeitung: Karin Stolz
Fachdienstleitung: Andreas Blersch

Beratungsgremium

Kreistag

Die Sitzung ist am

23.10.2023

öffentlich

Beratungsgegenstand:

Betrauungsakt des Landkreises für die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis

Beschlussantrag:

Der Kreistag beschließt den vorliegenden Betrauungsakt für die Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis.

Heiner Scheffold
Landrat

Sachdarstellung:

Generell gilt für Krankenhäuser das EU-Beihilfenrecht. Das EU-Beihilfenrecht verbietet Begünstigungen an Unternehmen, die staatlichen Ursprungs sind und stellt die Gewährung von Vorteilen grundsätzlich unter einen Genehmigungsvorbehalt der EU-Kommission (sog. Notifizierung). Es sei denn, die Begünstigungen fallen unter den sogenannten Freistellungsbeschluss.

Der Begriff der „Begünstigung“ ist sehr weit zu verstehen. Er setzt allgemein voraus, dass ein Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil durch den Staat erhält, welchen er unter normalen Marktbedingungen nicht erhalten hätte. Hierunter sind unter anderem die Defizitausgleiche, Investitionskostenzuschüsse, Bürgschaften und andere kommunale Sicherheiten zu verstehen.

Da eine Notifizierung ein umfangreiches und aufwändiges Verfahren bei der EU ist, wurde das Instrument des Freistellungsbeschlusses im Zusammenhang mit den zu genehmigenden Beihilfen erlassen. Dieser legt fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden und von der in Art. 88 Abs. 3 EG-Vertrag verankerten Notifizierungspflicht freigestellt sind.

Die EU-Kommission hat festgelegt, dass eine finanzielle Unterstützung des Staates erforderlich werden kann, um die sich aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergebenden spezifischen Kosten bei der Erfüllung von bestimmten DAWI zu decken. Unter gewissen Voraussetzungen beeinträchtigen begrenzte Ausgleichsleistungen für Unternehmen, die mit der Erbringung von DAWI betraut sind, die Entwicklung des Handelsverkehrs und des Wettbewerbs nicht in einem Ausmaß, das dem Interesse der Union zuwiderliefe.

Krankenhäuser und mit sozialen Aufgaben beauftragte Unternehmen (Daseinsvorsorge), die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, weisen Besonderheiten auf, die berücksichtigt werden müssen.

Die Freistellung setzt voraus, dass der Aufgabenträger (Landratsamt Alb-Donau-Kreis) die Erbringung von DAWI durch Rechtsakt einem konkreten Unternehmen (Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis) übertragen hat. Der Betrauungsakt ist ein Verwaltungsakt.

Aus den o.g. Gründen hat der Alb-Donau-Kreis im Jahr 2007 einen Betrauungsakt nach dem damaligen Muster des Landkreistags Baden-Württemberg zugunsten der Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis erlassen. Dieses Vertragsmuster hielt auch einer gerichtlichen Prüfung (Musterklage des Bundesverbands Deutscher Privatkliniken e.V. gegen den Landkreis Calw) stand. Durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen hat der Landkreistag seinen Muster-Betrauungsakt angepasst.

Aus diesem Grund musste der Betrauungsakt aus dem Jahr 2007 fortgeschrieben und angepasst werden. Eine wesentliche Änderung war damals, dass der Freistellungsbeschluss nach Art. 2 Abs. 2 nur greift, wenn die Betrauungsdauer auf grundsätzlich ma-

ximal zehn Jahre beschränkt ist. Eine längere Dauer ist nur in Hinblick auf etwaige bestehende langfristige Verpflichtungen der Gesellschaft, wie z.B. einem Darlehen für einen Neubau, möglich.

Mit Beschluss des Kreistages vom 14. Juli 2014 wurde daher ein neuer Betrauungsakt für eine neue, erstmals befristete Laufzeit von zehn Jahren gefasst und ist aktuell noch bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Aufgrund der nun auslaufenden Befristung soll der Betrauungsakt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 neu beschlossen werden.

Um eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erlangen, orientiert sich der beigefügte Entwurf des Betrauungsaktes am aktuellen gemeinsamen Muster des Landkreis-, Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Menold+Bezler, Stuttgart (Leitfaden Europäisches Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis, 2. Auflage 2022) und ist wieder auf zehn Jahre bis zum 31. Dezember 2033 befristet.

Sofern im Zuge des Neubaus in Ehingen langfristige Darlehen durch die Krankenhaus GmbH aufgenommen werden, könnte der Betrauungsakt mittels entsprechendem Kreistagsbeschluss geändert werden.

Folgende Anpassungen im Vergleich zum bisherigen Betrauungsakt wurden, aufgrund des aktualisierten Satzungsmusters, vorgenommen:

- § 3 Abs. 2: Höhe der Ausgleichszahlung wurde bisher anhand des Wirtschaftsplans der Krankenhaus GmbH oder anhand des Jahresabschlusses festgelegt. Hintergrund war hier, dass die Höhe des Defizits aus dem Wirtschaftsplan oft nicht ausgereicht hat und daher auf den Jahresabschluss verwiesen wurde. Dieser Hinweis auf den Jahresabschluss ist nicht notwendig, da nach § 3 Abs. 3 auch höhere Fehlbeträge aufgrund nicht vorhersehbaren Ereignissen ausgeglichen werden können.
- § 3 Abs. 5: Es wurde neu aufgenommen, dass Leistungen der Krankenhaus GmbH, welche nicht unter die DAWI-Leistungen fallen, eine entsprechende Trennungsrechnung vornehmen muss. Dadurch soll sichergestellt sein, dass diese Bereiche nicht durch Beihilfen für die DAWI-Leistungen subventioniert werden. Auch diese Vorgabe ergibt sich aus dem Freistellungsbeschlusses der EU.

Kosten und Finanzierung

- a) Einmalige Kosten 0 €
- b) Lfd. Kosten Ausgleich jährliches Defizit der Krankenhaus GmbH und Investitionszuschüsse

Haushaltsmittel sind vorhanden

Beschlussauszüge sind zu übersenden an:

- 1 x FD 01, Beteiligungsverwaltung
- 1 x FD 11, Finanzen, Liegenschaften, Vergabe
- 1 x Krankenhaus GmbH Alb-Donau-Kreis

Vertagungsfähig nein

Ulm, 30. September 2023

Anlage

Entwurf Betrauungsakt KH 2024-2033